

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LIQMATIC GmbH**

### **1. Vertragspartner**

1.1. Vertragspartner des Kunden oder Lieferanten ist die LIQMATIC GmbH, Landsberger Straße 398, 81241 München.

### **2. Geltungsbereich**

2.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der LIQMATIC GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der LIQMATIC GmbH und dem Geschäftspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### **3. Angebote und Angebotsunterlagen**

3.1. Die Angebote der Firma LIQMATIC GmbH sind, soweit nicht anders angegeben, freibleibend und unverbindlich.

3.2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma LIQMATIC GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.3. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die LIQMATIC GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor.

3.4. Die Mitarbeiter der LIQMATIC GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### **4. Auftragserteilung, Vertragsschluss**

4.1. Aufträge bzw. Verträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn die LIQMATIC GmbH die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge sowie Nachbestellungen und gewünschte Konstruktionsänderungen.

4.2. Die LIQMATIC GmbH haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Vertragspartner eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Schaltpläne usw.), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

4.3. Ergibt sich nachträglich, dass ein Auftrag in der vorgesehenen Art und Weise technisch nicht ausführbar ist, ist die LIQMATIC GmbH berechtigt, einen Änderungsvorschlag unter Angabe neuer Preise vorzulegen. Falls keine Einigung über diese technisch mögliche Ausführung zustande kommt, ist die LIQMATIC GmbH berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

### **5. Preise**

5.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die LIQMATIC GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 45 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der LIQMATIC GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

5.3. Die Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten, Verpackung und Versicherung.

### **6. Zahlung**

6.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der LIQMATIC GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2. Die LIQMATIC GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Geschäftspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Geschäftspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

6.3. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die LIQMATIC GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die LIQMATIC GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

6.5. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens durch die LIQMATIC GmbH ist zulässig.

6.6. Werden der LIQMATIC GmbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen, insbesondere, wenn der Geschäftspartner einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der LIQMATIC GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen, so ist die LIQMATIC GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks bereits angenommen hat. Die LIQMATIC GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

6.7. Der Geschäftspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

### **7. Lieferung und Montage**

7.1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

7.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der LIQMATIC GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der LIQMATIC GmbH oder deren Unterpelieferanten eintreten –, hat die LIQMATIC GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die LIQMATIC GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Geschäftspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

7.4. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die LIQMATIC GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Geschäftspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die LIQMATIC GmbH nur berufen, wenn sie den Geschäftspartner unverzüglich benachrichtigt.

7.5. Im Falle von einer von LIQMATIC GmbH zu vertretenden Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine hat der Geschäftspartner Anspruch auf eine vorher vertraglich vereinbarte Verzugsentschädigung von höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der LIQMATIC GmbH.

7.6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der LIQMATIC GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Geschäftspartners voraus.

7.7. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Geschäftspartner zu vertreten hat, wird die LIQMATIC GmbH insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.

7.8. Schafft der Geschäftspartner auf Verlangen der LIQMATIC GmbH nicht unverzüglich Abhilfe, so kann diese Schadensersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten.

7.9. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht der LIQMATIC GmbH Anspruch auf Ersatz aller ihr bisher entstandener Aufwendungen zu.

7.10. Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug, so ist die LIQMATIC GmbH berechtigt, Ersatz der ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Geschäftspartner über.

## **8. Gefahrübergang**

8.1. Die Gefahr geht auf den Geschäftspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der LIQMATIC GmbH verlassen hat.

8.2. Wird der Versand auf Wunsch des Geschäftspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## **9. Abnahme**

9.1. Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen.

9.2. Hat der Geschäftspartner die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Geschäftspartner eine Mängelrüge erhoben hat.

9.3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über.

## **10. Rechte des Vertragspartners wegen Mängel**

10.1. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung unterliegt den gesetzlichen Fristen.

10.2. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen, soweit diese bei Abnahme offensichtlich erkennbar waren.

10.3. Vorher und ohne Zustimmung der LIQMATIC GmbH vorgenommene Veränderungen an Lieferung und Leistung können Ansprüche auf Mängelbeseitigung ausschließen.

10.4. Der LIQMATIC GmbH muss Gelegenheit zur Prüfung der angeblichen Mängel an Ort und Stelle gegeben werden.

10.5. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung trotz Fristsetzung können die weiteren gesetzlichen Rechte geltend gemacht werden.

10.6. Die Ansprüche des Geschäftspartners auf Mängelbeseitigung verjähren in einem Jahr ab Abnahme, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB vor.

10.7. Wird eine von der LIQMATIC GmbH gelieferte Anlage vom Geschäftspartner an einen anderen Ort verlegt oder exportiert, werden der LIQMATIC GmbH bei Nachbesserungsarbeiten die Fahrten und Nebenkosten gezahlt.

## **11. Schadensersatz/Haftung**

11.1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11.2. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der LIQMATIC GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Geschäftspartner gegen solche Schäden abzusichern.

11.3. Soweit die Haftung der LIQMATIC GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der LIQMATIC GmbH.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

12.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der LIQMATIC GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Geschäftspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der LIQMATIC GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

12.1.1. Die Ware bleibt Eigentum der LIQMATIC GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die LIQMATIC GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese.

12.1.2. Erlischt das (Mit-) Eigentum der LIQMATIC GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum der LIQMATIC GmbH an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die LIQMATIC GmbH übergeht.

12.1.3. Der Geschäftspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der LIQMATIC GmbH unentgeltlich.

12.2. Ware, an der der LIQMATIC GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

12.3. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

12.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Geschäftspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die LIQMATIC GmbH ab.

12.5. Die LIQMATIC GmbH ermächtigt den Geschäftspartner widerruflich, die an die LIQMATIC GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

12.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen, wird der Geschäftspartner auf das Eigentum der LIQMATIC GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die LIQMATIC GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

12.7. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der LIQMATIC GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Geschäftspartner.

12.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners – insbesondere Zahlungsverzug – ist die LIQMATIC GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

### **13. Gerichtsstand**

13.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der LIQMATIC GmbH und deren Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.